

# RS OGH 1972/6/13 10Os63/72, 11Os177/80

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.06.1972

## Norm

StPO idF StRÄG 1971 §180 Abs5

StPO aF §191 A

## Rechtssatz

Zweck des Gelöbnisses ist ua, Gewähr dafür zu schaffen, daß der Angeklagte jederzeit dem Gericht zur Verfügung steht und die Voruntersuchung und das anschließende Strafverfahren dadurch nicht erschwert wird, daß sein neuer Aufenthalt erst ermittelt werden muß. Mußten polizeiliche Ladungen postamtlich hinterlegt werden, konnten Kriminalbeamte den Angeklagten an der angegebenen Adresse nicht antreffen, so bedarf es nicht noch einer weiteren gerichtlichen Ladung an eine vom Angeklagten angegebene Adresse, an der er jedoch tatsächlich nie anzutreffen ist und über die er auch nicht erreicht werden kann, um die Voraussetzungen des Gelöbnisbruches zu schaffen.

## Entscheidungstexte

- 10 Os 63/72

Entscheidungstext OGH 13.06.1972 10 Os 63/72

- 11 Os 177/80

Entscheidungstext OGH 25.03.1981 11 Os 177/80

Vgl auch; nur: Zweck des Gelöbnisses ist ua, Gewähr dafür zu schaffen, daß der Angeklagte jederzeit dem Gericht zur Verfügung steht. (T1) Beisatz: So schon SSt 23/88. (T2) Veröff: EvBl 1981/179 S 500

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0097875

## Zuletzt aktualisiert am

02.09.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>